Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

minalgerichte abschaffen; man sagt, diese Leute haben Haab und Gut verlohren; ja, aber haben diese Bösewichter den angerichteten Schaden ersezt? Nun, für diesmal, weil es doch seyn muß, will ich noch der Begnadigung beistimmen.

Schlumpf will, daß dieses Gutachten wie dasjenige, welches er über Gentsch vorgelegt hat, für 2 Tage auf den Kanzleitisch gelegt werde, und dann bemerkt er Nüce, daß keineswegs von Straflosigkeit, sondern nur von Milderung der Strafe die Rede ist.

Escher: Schlumpfs Gutachten über Gentsch wurde darum vertaget, weil es nicht deutlich genug war, und etwas seltsame Grundsätze aufstellte; hier aber ist die Sache ganz klar und einleuchtend, daher ist keine Vertagung zu naherer Untersuchung des Gegenstandes nothwendig, also begehre ich Dringlichkeitserklärung und Annahme dieses Gutachtens.

Kuhn: Es ist sicher, daß viele wackere Bürger gezwungen wurden, Stellen in den Kriegsräthen der Insurgenten anzunehmen, und wenn man einige Hoffnung haben kann, mit Annahme solcher Stellen viel Uebel zu verhüten, und also dem Vaterland wesentliche Dienste leisten zu können, warum sollte es nicht wirkliche Pflicht seyn, sich brauchen zu lassen? Ich stimme also dem Gutachten bei. Was das Wallis betrifft, so ist es Zeit, daß wir über diesen Kanton die Augen öffnen, denn dem Anscheine nach glimmt immer noch das Feuer unter der Asche: so viel ich hörte, nimmt das Direktorium wenig oder gar keine Maaßregeln dagegen, und man sagte selbst, es wolle keinen Gebrauch von seiner constitutionellen Gewalt machen, um ausserordentliche zu erhalten; ich begehre daher eine Einladung ans Direktorium, uns in 3 Tagen Rechenschaft über die Maaßregeln zu geben, die es zu Bestrafung der Aufrührer im Wallis genommen habe.

Billeter wünscht, daß das Direktorium endlich einmal einen Generalpardon vorschlage, und daß dann von Anerkennung desselben an, keine weitern Begnadigungen ertheilt werden: dadurch könnten dann die jetzigen einzelnen Begnadigungen endlich einmal wegfallen; bis dann aber sind sie hauptsächlich darum nothwendig, weil meistens nur Verführte ergriffen, in die Gefangniße geworfen, und als Missethäter bestraft wurden, während dem die Häupter der Insurrektion durchschlupften, und ungekränkt sich nach Hause schlichen, wie dieses hauptsächlich in Schwyz auch der Fall war.

Würsch. Die Lage des Wallis geht den gegenwärtigen Fall nichts an, und da wir schon andere Bürger, welche gezwungen an den Insurrektionen Antheil nahmen, begnadigten, so wäre es höchst ungerecht, wenn wir diesen Bürger, der sich offenbar in diesem Fall befindet, nicht auch begnadigen wollten; ich habe noch kein Urtheil vom obersten Gerichtshof gelesen, welches mir so hart vorkam, und daher stehe ich meines Orts nicht an, dem Gutachten der Commission beizustimmen.

Schlumpf stimmt mit Freuden zum Gutachten, weil er aus Erfahrung weiß, daß auch der ehrlichste Mann durch das erhizte Volk gezwungen werden kann, Sachen zu thun, die wider seinen Willen sind. In Revolutionen können die Handlungen der Bürger nicht nach denjenigen Gesetzen beurtheilt werden, die ihnen in ruhigen Zeiten zur Richtschnur dienen sollen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Sechs und dreißigste Sitzung, 24. Okt.

Präsident: Keller.

Welches sind die dienlichsten Mittel, der Wuchertheurung abzuhelfen?

Mohr: Eine Gegend ist mit Theurung in den Lebensbedürfnissen bedroht, wenn in derselben die Quantität der Nahrungsprodukte weit unter dem Verhältnisse steht zur Quantität der Consumenten. Es giebt eine natürliche und eine erkünstelte Theurung.

1. Die erste Ursache der natürlichen Theurung liegt darin, wenn durch irgend ein Ereigniß die Erde weit weniger Produkte hervorbringt, als gewöhnlich. Dem daraus entstehenden Mangel kann Vorschub gethan werden durch Anlegung von Vorrathshäusern; und wo diese fehlen, durch Getreidankäufe im Ausland. Beides ist Sache der Regierung: sie soll trachten, dem natürlichen Mangel durch eine erkünstelte Fruchtbarkeit zu steuern. Anlegung von Vorrathshäusern ist besonders für Helvetien wichtig, wo das rauhe Clima so oft Miß-

wachs verursacht, und der angepflanzte Boden, selbst in den bessern Jahren, kaum für 5/8 Einwohner Getreide liefert. Auch sollte der Staat durch alle mögliche Mittel in unsern Hirtengegenden den Ackerbau zu befördern suchen.

Die zweite Ursache der natürlichen Theurung ist diese, wenn eine mit Nahrungsprodukten zu ihrem Gebrauch hinlänglich versehene Gegend an eine oder mehrere Gegenden grenzt, die daran Mangel leiden, und nun in jener selbe sich zu verschaffen suchen. Hier frägt es sich, gehört die mangelnde Gegend als integranter Theil zum Staat, aus dem sie ihre Lebensbedürfnisse ziehen will, oder nicht? im leztern Fall darf die Sperrung angewandt werden; im erstern aber soll es der Regierung wichtigste Sorge seyn, dem bedürftigen Theile aus mehrere Punkten des Staatsgebiets Hülfe zufliessen zulassen, damit durch ihn nicht eine Gegend gänzlich erschöpft werde.

2. Auch die erkünstelte Theurung kann von verschiedenen Ursachen herrühren. Oder die Güterbesitzer behalten die Produkte geflissentlich zurük, um ihnen dadurch einen hohen Werth zu erzwingen; oder eines oder mehrere Individuen kaufen dieselben in großen Quanten zusammen, um sie nachher im Lande selbst, oder durch Schleichhandel ausser dem Lande im höchsten Preise abzusetzen; daher heißt diese erkünstelte Theurung, Wuchertheurung. — Was vermag nun der Staat gegen dieselbe? Diese Frage zu lösen, sagt Mohr, bedarf es einer genauen Deduktion des Eigenthumsrechts; aber ich übergehe sie hier, und liefere blos die nöthigen Resultate.

Jeder Mensch hat das unbedingte Recht, auf die Erhaltung seiner physischen Existenz. So lange er im Naturstande lebt, erzwingt er die Ausübung dieses Rechts, wo man es ihm absprechen will. Hat er Hunger, so bricht er die Frucht von dem nächstgelegenen Baum, oder gräbt sich eine Wurzel aus der Erde; wer ihn daran hindern wollte, würde von ihm als Feind behandelt werden: im Naturstand haftet kein Eigenthumsrecht auf dem Boden.

Aber sobald die Menschen ein bürgerliches Verein untereinander errichten, anerkennen sie das Mein und Dein eines Jeden aus ihnen; doch unbeschadet ihrer unveräusserlichen Rechte; (die unveräusserlich heissen, eben weil sie nicht dürfen veräussert werden.) Dahin gehört das Recht auf die Erhaltung des Lebens. Wer nun die dazu nothwendige Nahrung einem Theil seiner Mitbürger aus unsittlicher Gewinnsucht entzieht, oder (was auf dasselbe hinausläuft) sie aufkauft, um in enormen Preisen sie wieder zu verkaufen, der verlezt nicht nur das Recht des Eigenthums an seinen Mitbürgern, sondern auch das Recht der Selbsterhaltung an der ärmern Klasse; erklärt sich somit zu ihrem Feinde. Aber hier darf der verlezte Theil nicht, wie im Naturstand, sein Recht mit Gewalt erzwingen; dafür ist der Staat: er tritt an die Stelle der Verlezten, und sorgt für die Sicherung ihres Rechts dadurch, daß er den vorhandenen Nahrungsprodukten eine freie Cirkulation erzwingt, innerhalb den Grenzen des Staatsgebiets. Dieses geschiehr durch coercitive Mittel. Der Staat darf und soll den Gutbesitzer zwingen, den Ueberfluß seiner Nahrungsprodukte aus seinem Behälter zum öffentlichen Kaufe feilzubieten. Er darf und soll strenge Gesetze geben gegen den Vorkauf und Schleichhandel. Er kann sonach die durch den Wucher aufgekauften Nahrungsprodukte, zu Gunsten der öffentlichen Vorrathshäuser oder der ärmern Bürgerklasse, confisciren; kann überdieß den Frevler mit einer seinem Verbrechen angemessenen Geldbusse belegen; kann endlich noch ihn mit einer entehrenden Strafe, z. B. mit Aufhebung seines Aktivbürgerrechts auf eine bestimmte Zeit hin, züchtigen.

Da es zur Entdeckung der Vorkäufer und Schleichhändler einer wachsamen Polizei bedarf, so könnte die obengemeldte Geldbusse zur Bestreitung der dazu erfoderlichen Kosten verwendet werden.

Es mag seyn, daß diese Strafen etwas strenge scheinen; in der That aber sind sie es nicht, besonders in Helvetien nicht. Schon das Verbrechen an sich ist groß; es ist nicht allein ein Diebstahl, es ist ein wahrer bürgerlicher Mord. Dazu kömmt noch, daß einige geschikte Aufkäufer, so oft sie ihr Interesse dabei fanden, in dem kleinen, Getreidearmen Helvetien eine faktice Theurung verursachen könnten; und wie sehr wird nicht der Schleichhandel begünstigt, durch die Pässe von der Schweiz ins Ausland! — Schrecke man sonach von dem Verbrechen ab, durch strenge Gesetze.

(Die Fortsetzung folgt.)